

I. ALLGEMEINES

1. Was will das Rote Kreuz?

Das Rote Kreuz will menschliches Leiden unter allen Umständen verhüten und lindern.

Das gilt nicht nur im Frieden, sondern erst recht im Krieg.

2. Wie will es das erreichen?

a) Es faßt die Menschen, die anderen helfen wollen, zusammen, bildet sie aus und setzt sie planmäßig ein. Grundvoraussetzung wirksamer Hilfe ist in Krieg und Frieden eine gute Organisation.

b) Außerdem bemüht es sich um einen völkerrechtlichen Schutz für die Hilfsbedürftigen und die Helfer. Voraussetzung wirksamer Hilfe im Krieg ist Völkerrechtsschutz.

3. Wie kann man völkerrechtlichen Schutz erreichen?

Völkerrechtlicher Schutz kann nur dadurch erreicht werden, daß die Staaten freiwillig Verträge miteinander abschließen.

4. Was ist zu diesem Zweck schon geschehen?

Über hundert Staaten haben miteinander die Genfer Rotkreuz-Abkommen geschlossen. Dazu gehören alle bedeutsamen Mächte der Erde, auch die Bundesrepublik Deutschland und ihre sämtlichen Nachbarn.

5. Was ist der Inhalt der Genfer Rotkreuz-Abkommen?

Die Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949 enthalten Regeln über das Verhalten der Staaten und der einzelnen Menschen für den Fall eines Krieges oder Besetzung.

I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde.

pflügen. Anspruch auf besondere Fürsorge haben Kinder und Frauen.

b) Menschen in der Hand des Gegners sind ordnungsmäßig unterzubringen, zu verpflegen, zu bekleiden und zu betreuen. Sie dürfen keinen besonderen Gefahren ausgesetzt werden.

Sie sind zu identifizieren und in den nationalen Auskunftsstellen zu registrieren. Ihre Personalien sind der Zentralauskunftsstelle für Kriegsgefangene mitzuteilen. In der Bundesrepublik Deutschland sind die Aufgaben der nationalen Auskunftsstellen dem DRK übertragen.

d) Die geschützten Personen können auf ihre Rechte weder freiwillig noch gezwungen verzichten.

e) Vergeltungsmaßnahmen aller Art sind unzulässig.

13. Welchen Schutz gewähren die Abkommen den Helfern?

a) Das militärische Sanitätspersonal und die Feldgeistlichen werden geschont und geschützt. Sie tragen eine von der Militärbehörde abgestempelte weiße Armbinde mit dem roten Kreuz als Schutzzeichen und erhalten einen Ausweis. Wenn sie in die Hand des Gegners fallen, werden sie nicht Kriegsgefangene, sondern haben eine bessere Rechtsstellung. Sie sind berechtigt und verpflichtet, ihre Tätigkeit zugunsten der Kriegsgefangenen fortzusetzen.

b) Die Angehörigen der Rotkreuz-Gesellschaften und anderen anerkannten Hilfsgesellschaften genießen denselben Schutz, wenn sie den militärischen Gesetzen und Verordnungen unterstellt werden. Auch sie tragen die von der Militärbehörde abgestempelte weiße Armbinde

8. *Wer gehört zu den Personen, „die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen“?*

- a) Zivilpersonen im Machtbereich des Gegners,
- b) Kranke, Verwundete und Schiffbrüchige,
- c) Soldaten, die sich ergeben haben,
- d) Kriegsgefangene.

9. *Was ist unter allen Umständen — sogar im Bürgerkrieg — geboten?*

Verwundete und Kranke müssen geborgen und gepflegt werden.

10. *Was ist unter allen Umständen — sogar im Bürgerkrieg — verboten?*

- a) Tötung, Verstümmelung, Folterung, grausame Behandlung und alle anderen Angriffe auf das Leben und die Person der Nichtkämpfer,
- b) das Festnehmen von Geiseln,
- c) erniedrigende und entwürdigende Behandlung,
- d) Verurteilung und Hinrichtung ohne ordentliches Gerichtsverfahren.

III. DIE WICHTIGSTEN EINZELREGELN DER VIER ABKOMMEN

11. *Wer ist geschützt?*

Die Abkommen schützen alle wehrlosen Menschen und die Menschen, die ihnen Hilfe bringen wollen.

12. *Welchen Schutz gewähren die vier Abkommen wehrlosen Menschen?*

- a) Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Kriegsgefangene und Zivilpersonen in den Machtbereichen des Gegners sind zu schonen und zu schützen, zu bergen und zu

pflegen. Anspruch auf besondere Fürsorge haben Kinder und Frauen.

- b) Menschen in der Hand des Gegners sind ordnungsmäßig unterzubringen, zu verpflegen, zu bekleiden und zu betreuen. Sie dürfen keinen besonderen Gefahren ausgesetzt werden.

Sie sind zu identifizieren und in den nationalen Auskunftsstellen zu registrieren. Ihre Personalien sind der Zentralauskunftsstelle für Kriegsgefangene mitzuteilen. In der Bundesrepublik Deutschland sind die Aufgaben der nationalen Auskunftsstellen dem DRK übertragen.

- d) Die geschützten Personen können auf ihre Rechte weder freiwillig noch gezwungen verzichten.
- e) Vergeltungsmaßnahmen aller Art sind unzulässig.

13. *Welchen Schutz gewähren die Abkommen den Helfern?*

- a) *Das militärische Sanitätspersonal* und die Feldgeistlichen werden geschont und geschützt. Sie tragen eine von der Militärbehörde abgestempelte weiße Armbinde mit dem roten Kreuz als Schutzzeichen und erhalten einen Ausweis. Wenn sie in die Hand des Gegners fallen, werden sie nicht Kriegsgefangene, sondern haben eine bessere Rechtsstellung. Sie sind berechtigt und verpflichtet, ihre Tätigkeit zugunsten der Kriegsgefangenen fortzusetzen.

- b) *Die Angehörigen der Rotkreuz-Gesellschaften* und anderen anerkannten Hilfsgesellschaften genießen denselben Schutz, wenn sie den militärischen Gesetzen und Verordnungen unterstellt werden. Auch sie tragen die von der Militärbehörde abgestempelte weiße Armbinde

mit dem roten Kreuz als Schutzzeichen und erhalten von der Militärbehörde einen Ausweis.

- c) *Hilfskrankenpfleger und Hilfskrankenträger* (Soldaten, die dazu besonders ausgebildet sind) werden geschont und geschützt, solange sie mit dem Aufsuchen, der Bergung und der Pflege Verwundeter und Kranker beschäftigt sind. Sie tragen eine weiße Armbinde einem verkleinerten Schutzzeichen.
- d) Das gesamte Personal der Zivilkrankenhäuser wird geschont und geschützt. Es erhält vom Staat einen Ausweis mit Lichtbild und eine gestempelte weiße Armbinde mit dem roten Kreuz als Schutzzeichen.

14. Welche Einrichtungen sind geschützt?

- a) Militärlazarette und bewegliche Einheiten des militärischen Sanitätsdienstes (z. B. Verbandplätze und Sanitätstransporte) dürfen nicht angegriffen werden, sondern sind zu schützen. Der Gegner darf sie in Besitz nehmen, aber er muß dafür sorgen, daß die Patienten weiter gepflegt werden.
- b) Lazarettschiffe und Sanitätsflugzeuge werden unter bestimmten Voraussetzungen geschont und geschützt.
- c) Auch Zivilkrankenhäuser sind zu schonen und zu schützen.
1. Ein Zivilkrankenhaus ist ein Krankenhaus, das vom eigenen Staat durch eine Urkunde als Zivilkrankenhaus anerkannt ist.
 2. Wenn ein Zivilkrankenhaus das Schutzzeichen führen will, muß es dazu eine besondere staatliche Genehmigung haben.
 3. Außerdem muß jedes Zivilkrankenhaus eine genaue Liste über den Personalstand führen.

- d) Zivile Fahrzeugkolonnen (mindestens zwei Fahrzeuge), Lazarettzüge und Schiffe, die verwundete und kranke Zivilpersonen, Gebrechliche und Wöchnerinnen befördern, genießen denselben Schutz wie Zivilkrankenhäuser. Auch sie führen das Schutzzeichen, wenn sie dazu vom Staat ermächtigt sind.

15. Welchen Einschränkungen unterliegt der Schutz?

- a) Die geschützten Einrichtungen dürfen nicht dazu mißbraucht werden, den Feind zu schädigen. Es ist z. B. verboten, in Zivilkrankenhäusern und Lazaretten Funk- und Beobachtungsstellen einzurichten. Der Schutz darf jedoch erst entzogen werden, wenn eine Warnung unbeachtet geblieben ist.
- b) Die Patienten von Militärlazaretten und das Personal und die Patienten von Zivilkrankenhäusern dürfen keine Waffen bei sich haben. Abgenommene Waffen sind so schnell wie möglich wegzuschaffen. Dagegen dürfen die Angehörigen des militärischen Sanitätspersonals bewaffnet sein und von den Waffen zu ihrer Verteidigung und zur Verteidigung der Patienten Gebrauch machen, wenn sie mit Waffengewalt angegriffen werden, z. B. durch Partisanengruppen.
- c) Zulässig ist es, daß Zivilisten in Militärlazaretten und Soldaten in Zivilkrankenhäusern aufgenommen werden.

16. Was bedeutet das Rotkreuz-Zeichen?

- a) Das rote Kreuz auf weißem Grund ist das Schutzzeichen, das in den vier Abkommen für die Helfer und die Hilfseinrichtungen vorgesehen ist.
- b) Daneben ist das Rotkreuz-Zeichen das Vereinszeichen (Kennzeichen) der Rotkreuz-Organisationen.
- c) Nur die internationalen Rotkreuz-Organisationen

